



Die Anlehre im Kanton Zürich

Informationen für Betriebe, Jugendliche, Beratungsstellen

Die Anlehre

Die Anlehre ist gedacht für vornehmlich praktisch begabte Jugendliche, die nicht in der Lage sind, einen reglementierten Beruf zu erlernen. In der Anlehre werden die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung einfacher Fabrikations- oder Arbeitsprozesse vermittelt. Sie dauert mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre, und soll zum Eintritt in einen anderen Betrieb gleicher Art befähigen.

Die Partner/innen einer Anlehre haben einen Anlehrvertrag abzuschliessen und ihn zusammen mit einem individuellen Ausbildungsprogramm der kantonalen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Alle wesentlichen Schutzvorschriften des BBG, des OR und des ArG gelten auch für die Anlehre.

Jugendliche in einer Anlehre müssen den berufskundlichen Unterricht besuchen. Wer die Anlehre beendet hat, erhält nach einer Überprüfung des erreichten Ausbildungsstandes (Augenschein) im Lehrbetrieb einen amtlichen Ausweis. Dieser enthält Angaben über die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung, das Berufsfeld und bestätigt den Besuch des berufskundlichen Unterrichts. Der Ausweis wird von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber und von der kantonalen Behörde unterzeichnet. (Lexikon der Berufsbildung, DBK Luzern, 2005, S. 35/36)

Die Anlehre im neuen Berufsbildungsgesetz

Im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 ist die Anlehre nicht mehr vorgesehen.

Die Anlehre im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wird die Anlehre in Berufen ohne zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest vorerst bis 2012 (mit Abschluss 2014) weitergeführt (gemäss Regelung SBBK und BBT). In Berufen mit einer zweijährigen Grundbildung wird mit der Inkraftsetzung der Bildungsverordnung keine Anlehre mehr bewilligt.

Auskunft über die Anlehre ist erhältlich unter Tel. 043 259 77 00 oder direkt bei den zuständigen Berufsbildungscontrollerinnen und Berufsbildungscontrollern ([Adressliste](#)).